

Votum

Wie das antike Babylon

Für das Recht ist gemeinsame Sprache essenziell. Diskutieren und gemeinsam ein Rechtsproblem lösen setzt Kommunikation voraus. Für die analoge Welt ist das selbstverständlich – der digitalen Rechtswelt ist der Gedanke noch fremd. Digital heißt zu oft nur „E-Mail statt Brief“ oder „Online-Datenbank statt Buch“. Doch Vordenker der digitalen Transformation und die Legal-Tech-Szene bringen uns voran. Gut so!

Noch weitgehend unbeachtet ist der „digitale Disconnect“: Heute entstehen meist monolithische digitale Lösungen, die je ein konkretes Problem lösen. Vom sicheren E-Mail-Programm für Anwälte (beA) über Vertragsgeneratoren, Akten-Managementssysteme und Legal Bots bis hin zur digitalisierten Durchsetzung von Verbraucherrechten.

Das Legal-Tech-Universum erinnert an das antike Babylon – jeder für sich kommt gut „zu Recht“, aber digitale Kommunikation und Interaktion sind schwierig. Wir brauchen eine gemeinsame digitale Sprache oder zumindest einen Weg, die verschiedenen digitalen Sprachen zu übersetzen.

Für den Rechtsmarkt kann die digitale Sprachbarriere durch eine „Common Legal Platform“ gelöst werden. Sie muss für alle zugänglich und neutral sein. Sie muss alle erreichen und einbinden. Sie setzt Standards für Rechtsuchende und Anbieter, legt Schnittstellen fest und liefert Daten für Legal-KI-Anbieter. Sie bietet Kollaborationsräume und Zugang zu Datenbanken und Rechtsdienstleistern. Durch Bereitstellung kompatibler Dienste und Datenformate sowie Standard-schnittstellen entfallen die Zugangsbarrieren. Digitale Interaktion wird möglich, Innovation beschleunigt.

Sich allein auf den privaten Rechtsmarkt zu verlassen wird nicht funktionieren und ist angesichts von Größe und Umfang der Herausforderung nicht fair. Die „Common Legal Platform“ ist eine grundlegende Aufgabe aller – nicht zuletzt auch der öffentlichen Hand!

Dierk Schindler ist Vorstand des Liquid Legal Institute und Chefredakteur der Fachzeitschrift „Rethinking Law“.



Privat

Unternehmenssanktionen

Protest aus den Ländern

Die Bundesländer sehen gravierende Mängel am geplanten Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft. Nun wird der Bundesrat abstimmen, ob das Vorhaben abgelehnt wird.

Heike Anger Berlin

Justiz- und Wirtschaftsminister aus den Ländern haben schwerwiegende Bedenken gegen das Vorhaben der Bundesregierung, ein neues Unternehmenssanktionsrecht einzuführen. „In einer Zeit, in der wir um unsere Wirtschaft und die Arbeitsplätze kämpfen müssen, dürfen Unternehmen nicht an den Pranger gestellt und Strafen nicht drastisch erhöht werden“, sagte der bayerische Wirtschaftsminister und Vizeministerpräsident Hubert Aiwanger (Freie Wähler). Dieses Gesetz stelle die Wirtschaft unter Generalverdacht, statt sie zu unterstützen. „Ich setze darauf, dass noch Vernunft einkehrt und der Bundesrat dieses Wirtschaftsgefährdungsgesetz ablehnt“, sagte Aiwanger.

Die baden-württembergische Wirtschaftsministerin Nicole Hoffmeister-Kraut (CDU) erklärte: „Gemeinsam mit vielen meiner Länderkollegen setze ich mich für grundlegende Änderungen am Gesetzentwurf ein.“ Auch Hamburgs Wirtschaftsminister Michael Westhagemann (parteilos) fordert, den Gesetzentwurf zu überprüfen.

Im Juni hatte die Bundesregierung den von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) vorgelegten Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ gebilligt. Demnach müssen Staatsanwaltschaften künftig gegen eine Firma ermitteln, wenn es einen Verdacht gibt, dass aus dem Unternehmen heraus Straftaten wie Betrug, Korruption oder Umweldelikte begangen wurden. Bislang liegt es im Ermessen der einzelnen Behörden, ob und wie gegen Delikte vorgegangen wird. Strafrechtlich können nur Manager oder Beschäftigte zur Verantwortung gezogen werden.

Auch die Geldbußen sollen drastisch erhöht werden. Für Konzerne mit einem jährlichen Umsatz von mehr als 100 Millionen Euro können dann bis zu zehn Prozent des gesamten weltweiten Jahresumsatzes fällig werden. Bislang ermöglicht das Ordnungswidrigkeitengesetz Geldbußen von maximal zehn Millionen Euro.

Doch im Bundesrat formiert sich nun Widerstand. Während sich der Finanzausschuss mit dem Vorhaben



Bundesrat in Berlin In den Ländern wächst der Widerstand gegen die Pläne für Unternehmenssanktionen.

einverstanden erklärte, kam es im Rechtsausschuss zur Generalablehnung des Regierungsentwurfs. Der Wirtschaftsausschuss begrüßte zwar das Anliegen, Wirtschaftskriminalität effektiver zu bekämpfen, zeigte sich aber skeptisch, dass das Ziel mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erreicht werden kann.

Auf den Stopp oder Änderungen zielten Anträge der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Am 18. September soll das Plenum des Bundesrates zur Sache Stellung nehmen.

Länder befürchten große wirtschaftliche Schäden

Die Länder kritisieren, dass ganze Unternehmen „schuldlos“ für das Fehlverhalten Einzelner haften würden, „unverhältnismäßige“ Sanktionen vorgesehen seien, große wirtschaftliche Schäden drohten und die Justiz überlastet wäre. „Die derzeitigen Regelungen reichen völlig aus“, sagte Staatsminister Aiwanger.

Auch der Hamburger Antrag plädiert für eine „verstärkte Anwendung“ bestehender Regelungen und eine „umfangreichere Abschöpfung der unlauter erlangten Vorteile bei den Unternehmen“. Der nordrhein-westfälische Justizminister Peter Biesenbach (CDU) hatte in einem Gastbeitrag für die „Frankfurter Allgemeine Zeitung“

von einem „Irrweg des Unternehmensstrafrechts“ gesprochen.

Wirtschaftsstrafrechtler Jürgen Wessing hält den Vorstoß aus den Ländern für einen „ganz ungewöhnlichen Vorgang“. Das Novum zeige eine tiefe Verärgerung darüber, dass Bundesjustizministerin Lambrecht trotz einer „wirklich intensiven und zum Teil hochklassigen Diskussion“ während der vergangenen zwei Jahre kaum Änderungen am Gesetzentwurf vorgenommen habe. Wenn NRW-Justizminister Biesenbach etwa einen „Generalangriff“ auf das Regierungsprojekt starte, sei das bemerkenswert.

Es entstehe der Eindruck, das Gesetz werde „auf Teufel komm raus“ gemacht, sagte Wessing. Dabei handele es sich um ein „Symbolgesetz“. Natürlich seien Unternehmen nicht aus jeglicher Konsequenz für das Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter auszunehmen. Aber schon seit 2017 sei die Staatsanwaltschaft nach Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht gezwungen, einem Unternehmen illegal erlangte Erträge auf dem Wege der „Einziehung“ wieder wegzunehmen. Am Ende würden die Kapitalgeber des Unternehmens treffen. „Und die haben gar nichts falsch gemacht.“

Das Bundesjustizministerium teilte auf Anfrage mit, die Regierung werde nach der Entscheidung des Bundesrates auf die Bedenken gegen das Gesetz reagieren.



Ich setze darauf, dass noch Vernunft einkehrt und der Bundesrat dieses Wirtschaftsgefährdungsgesetz ablehnt.

Hubert Aiwanger
Bayerischer Wirtschaftsminister

Steuerthema der Woche

Wann ist von Vollstreckung abzusehen?

Um die Liquidität von Unternehmen zu verbessern, die durch die Folgen der Coronakrise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, gewährt die Finanzverwaltung Betroffenen steuerliche Erleichterungen. Unter anderem soll nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19. März 2020 bis zum Ende des Jahres von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt rückständig werdenden Steuern abgesehen werden. Nicht erfasst sind hiervon allerdings Vollstre-

ckungsmaßnahmen, die bereits vor dem 19. März ergriffen worden sind. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden (Az. VII B 73/20).

In der Anweisung des BMF ist kein konkreter Zeitpunkt angegeben, ab dem die Regelung gelten soll. Wörtlich ist von einem „Absehen“ von Vollstreckungsmaßnahmen die Rede. Dies deutet nach der Lesart des BFH darauf hin, dass damit Maßnahmen gemeint sind, die noch nicht durchgeführt worden sind. Nach Auffassung des BFH

könne dem Schreiben jedenfalls nicht entnommen werden, dass Vollstreckungsmaßnahmen, die vor Veröffentlichung dieses Schreibens ergriffen worden sind, wieder aufzuheben oder rückabzuwickeln sind. Es sei davon auszugehen, dass die Verwaltungsanweisung mit ihrer Bekanntgabe in Kraft getreten ist.

Steuerschuldner, gegen die bereits vor Bekanntgabe dieses Schreibens vollstreckt worden ist, können daher nur um Rechtsschutz nach den allgemeinen Regeln ersuchen.



Sixten Abeling ist verantwortlicher Redakteur für Steuerrecht.
www.der-betrieb.de